

Ehe ihren Sinn verloren hat. Die unzumutbare Härte ist also kein selbständiger Grund, die Scheidung zu verweigern.

3. Eine Ehe, in der noch minderjährige Kinder vorhanden sind, verliert nicht allein deshalb auch ihren Sinn für die Kinder und die Gesellschaft, weil die Ehegatten sich auseinandergeliebt haben oder seit einigen Jahren getrennt leben. Das Wohl der Kinder und die den Eltern obliegende Pflicht, die Kinder zu erziehen, bedürfen des Schutzes durch die Rechtsprechung.

Ist ein Ehegatte bereits eine feste Bindung eingegangen und ist hieraus ebenfalls Nachkommenschaft vorhanden, oder sind die Differenzen zwischen den Eltern so groß, daß sie die geistige und moralische Entwicklung der Kinder gefährden, kann die Scheidung der Ehe gerechtfertigt sein, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 8 EheVO gegeben sind.

4. Bei alten Ehen ist an die Beantwortung der Frage, ob ernstliche Gründe für eine Scheidung vorliegen, ein strenger Maßstab anzulegen. Der lange Bestand der Ehe spricht dafür, daß ernstliche Gründe für eine Scheidung nicht gegeben sind.

- a) Die Scheidung einer alten Ehe kann ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wenn sie kinderlos ist oder wenn die aus der Ehe stammenden Kinder nicht mehr der elterlichen Sorge bedürfen und wenn in einem dieser Fälle der klagende Ehegatte jahrelang mit einem anderen\* wie mit einem Ehegatten zusammengelebt hat und Nachkommenschaft aus dieser Verbindung vorhanden ist.

Auch andere schwerwiegende Gründe können ausnahmsweise die Scheidung einer alten Ehe rechtfertigen.

- b) Wird die Scheidung einer alten Ehe verlangt, müssen alle Ursachen, die zur Störung der Ehe beigetragen haben, wie überhaupt das gesamte Verhalten der Ehegatten während der Ehe, sorgfältig unter Berücksichtigung der Besonderheiten der alten Ehe gewürdigt werden.

Die notwendige Prüfung der unzumutbaren Härte darf nicht dazu führen, allein wegen der Unterhaltsbedürftigkeit, Erwerbsbeschränkung oder wegen Fehlens einer Altersrente die Aufrechterhaltung der Ehe zu rechtfertigen.

Die Feststellung, ob eine unzumutbare Härte vorliegt, setzt auch eine moralische Bewertung der Ursachen der eingetretenen Störung voraus; nur so kann festgestellt werden, ob die durch eine Scheidung eintretende Veränderung zumutbar oder unzumutbar ist.

**Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Präsident  
Dr. S c h u m a n n

**Richtlinie  
des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen  
Demokratischen Republik über die Anwendung der  
Eheverfahrensordnung.**

— Richtlinie Nr. 10 — (RP1. 3/57) —\*

**Vom 1. Juli 1957**

Um im Scheidungsverfahren in materiellrechtlicher Hinsicht zu einer Entscheidung zu kommen, die dem in der Präambel zur Eheverordnung vom 24. November 1955 (EheVO) dargelegten Wesen der Ehe in der Deutschen Demokratischen Republik in genügendem Maße Rechnung trägt, bedarf es der strengen Einhaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Die Ursache einer Reihe fehlerhafter Entscheidungen in Ehesachen liegt gerade darin, daß die Anordnung vom 7. Februar 1956 zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung — Eheverfahrensordnung (EheVerFO) — (GBl. I S. 145) nicht genügend beachtet oder unrichtig angewendet wird. Auch wird häufig verkannt, daß die Eheverfahrensordnung nicht den gesamten Eheprozeß, sondern nur die Punkte des Verfahrens regelt, in denen von den allgemeinen Bestimmungen des Zivilprozesses abgewichen wird. Diese sind einschließlich der Nebengesetze, soweit sie nicht durch die Eheverfahrensordnung geändert oder aufgehoben worden sind, im Eheverfahren weiterhin anwendbar (§ 1 EheVerFO). Zu beachten ist aber, daß die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen nur dann möglich ist, wenn sie mit den in der Eheverordnung und der Eheverfahrensordnung entwickelten Prinzipien in Einklang stehen,

1. Die moralisch-erzieherische Funktion der Gerichte bei der Festigung der Ehe in der Deutschen Demokratischen Republik kommt am stärksten in der vorbereitenden Verhandlung nach §§ 2 bis 9 der EheVerFO zum Ausdruck. In dieser Verhandlung hat das Gericht mit den Parteien die Gründe des Scheidungsverlangens eingehend zu erörtern und die in der Ehe bestehenden Spannungen und Konflikte soweit wie möglich aufzuklären. Das darf jedoch nicht lediglich zu dem Zwecke geschehen, das Eheverfahren in möglichst kurzer Zeit abzuschließen. Hauptaufgabe des Gerichts in der vorbereitenden Verhandlung ist es vielmehr, die Ehegatten auf ihre aus der Ehe erwachsenen Pflichten hinzuweisen, die sie gegeneinander und gegenüber den Kindern und der Gesellschaft zu erfüllen haben. Es genügt also nicht, daß das Gericht nur den Inhalt der Schriftsätze mit den Parteien durchspricht, ohne ihre Bereitschaft zur Aussöhnung in einer mit aller Sorgfalt geführten Verhandlung zu erforschen und zu fördern. Es ist notwendig, in der vorbereitenden Verhandlung jeden Schematismus zu vermeiden; es muß vielmehr jede Ehesache entsprechend dem Verhalten und der Einstellung der Parteien individuell behandelt werden. Dabei ist es selbstverständlich erforderlich, daß die Parteien persönlich anwesend sind, soweit nicht einer der in § 3 EheVerFO genannten Gründe gegeben ist. Das Kreisgericht Guben hat deshalb mit Recht in der Sache 2 Ra 60/56 dem Antrag, den Kläger vom persönlichen Erscheinen in der vorbereitenden Verhandlung zu befreien, nicht entsprochen. Andererseits war es in der Sache (L) Ra 70/56 des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt (Land) verfehlt, die Ehe sofort zu scheiden, nachdem der Verklagte weder im ersten noch im zweiten Termin zur vorbereitenden Verhandlung

\* Richtlinie Nr. 9 (GBl. n S. 2351)